



ARBEITSGERICHT HERNE
BESCHLUSS
In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte

Dr. Ghendler & Ruvinskij Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach 32, 50676 Köln

g e g e n

Beklagte

Prozessbevollmächtigte

wird festgestellt, dass folgender

Vergleich

zustande gekommen ist (§ 278 Abs. 6 ZPO):

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund der ordentlichen Arbeitgeberkündigung vom [REDACTED] 2025 aus betrieblichen Gründen mit Ablauf des [REDACTED] 2025 (nachfolgend "Beendigungstermin" genannt) sein Ende finden wird.

2. Das Arbeitsverhältnis wird bis zum Beendigungstermin ordnungsgemäß abgerechnet.
3. Der Kläger erhält zum Ausgleich für den Verlust seines Arbeitsplatzes in entsprechender Anwendung der §§ 9, 10 KSchG eine Abfindung in Höhe von EUR 27.000,00 (in Worten: siebenundzwanzigtausend Euro) brutto. Die Abfindung ist fällig zum Beendigungstermin, nicht jedoch vor der vollständigen Rückgabe des Firmeneigentums der Beklagten gemäß Ziffern 5. und 6. dieses Vergleiches. Sämtliche Steuern auf die Abfindung trägt der Kläger. Der Abfindungsanspruch entsteht mit dem Zustandekommen dieses Vergleichs und ist damit vererblich.
4. Der Kläger wird ab Wirksamwerden des Vergleichs von der Pflicht zur Arbeitsleistung unwiderruflich unter Anrechnung auf Urlaubs- und sonstige Freizeitausgleichsansprüche unwiderruflich freigestellt. Die Parteien gehen davon aus, dass die dem Kläger noch zustehenden Urlaubstage ausreichen, um in der restlichen Laufzeit des Arbeitsverhältnisses von ihm in Natura genommen zu werden.

Sofern der Kläger im verbleibenden Vertragszeitraum arbeitsunfähig wird und daraus Urlaubsabgeltungsansprüche entstehen, die gegen die Beklagte geltend gemacht werden, werden die entsprechenden Beträge von der Abfindung (Ziffer 3) abgezogen.

5. Der Kläger wird jegliches in seinem Besitz befindliche Eigentum der Beklagten und die ihm von der Beklagten oder verbundener Unternehmen im Hinblick auf sein Arbeitsverhältnis überlassenen Gegenstände umgehend an die Beklagte zurückgeben, soweit noch nicht erfolgt. Gleiches gilt für alle Datenträger, Materialien und Unterlagen, die sich auf den Geschäftsbetrieb der Beklagten beziehen sowie etwaige Kopien hiervon. Die Verpflichtung zur Rückgabe umfasst insbesondere auch PC, Kreditkarten, Einlasskarten und Schlüssel. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Kläger das ihm zur Verfügung gestellte Dienstfahrzeug in ordnungsgemäßem Zustand zum Beendigungstermin zurückgeben wird.

6. Der Kläger ist verpflichtet, alle auf dem bzw. den von ihm privat genutzten Computer/n gespeicherte Daten und Programme, die ihm im Hinblick auf seine Tätigkeit überlassen bzw. wegen seiner Tätigkeit gespeichert wurden, der Beklagten auf Datenträger kopiert zur Verfügung zu stellen und anschließend auf den betreffenden privaten Computern zu löschen.

Der Kläger wird der Beklagten, soweit noch nicht erfolgt, unverzüglich alle notwendigen Passwörter, Codes, etc. im Hinblick auf die EDV-Nutzung benennen und wird von diesen selbst keinen Gebrauch mehr machen.

Der Kläger bestätigt, dass auf den von ihm genutzten dienstlichen PCs, Laptops, Datenträgern etc. keine privaten Daten, wie Dateien, Unterlagen, Dokumente, Bilder etc. gespeichert sind bzw. vollständig gelöscht wurden. Der Kläger stimmt vorsorglich dem etwaigen Zugriff auf PCs, Laptops, Datenträger etc. der Beklagten ausdrücklich zu.

7. Die Beklagte verpflichtet sich, dem Kläger ein wohlwollendes qualifiziertes Zeugnis mit der Gesamtbeurteilung "gut" zu erstellen und zum Beendigungstermin zu übersenden. Zusätzlich erhält der Kläger unmittelbar nach Wirksamwerden dieses Vergleichs ein Zwischenzeugnis mit denselben Bedingungen. In beiden Zeugnissen wird vermerkt, dass der Kläger auf eigenen Wunsch ausscheidet.
8. Bis zum Beendigungstermin gilt weiterhin ein striktes und umfängliches Wettbewerbsverbot hinsichtlich jedweder direkter oder indirekter, entgeltlicher oder unentgeltlicher, abhängiger oder selbständiger Tätigkeit.
9. Der Kläger ist verpflichtet, über alle ihm während seiner Tätigkeit bekannt gewordenen betriebsinternen Angelegenheiten, vor allem Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Beklagten und mit ihr verbundener Unternehmen auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowohl gegenüber Dritten wie auch gegenüber nicht berechtigten Klägern der Beklagten strengstes Stillschweigen zu bewahren.

Der Kläger verpflichtet sich darüber hinaus, Dritten gegenüber über den Inhalt dieses Vergleichs Stillschweigen zu bewahren, sofern keine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft oder wenn die Auskunft aus steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Gründen gegenüber Behörden oder zur Wahrung von Rechtsansprüchen gegenüber Gerichten erforderlich ist.

10. Der Kläger verpflichtet sich hiermit, auch nach dem Beendigungstermin gegenüber Dritten und gegenüber Mitarbeitern der Beklagten bzw. den Mitarbeitern verbundener Unternehmen keinerlei geschäftsschädigende, nachteilige oder unfreundliche Äußerungen über die Beklagte oder verbundene Unternehmen zu machen, insbesondere auch nicht über deren Management, Mitarbeiter, Programme oder Produkte.

11. Soweit in diesem Vergleich nichts anderes geregelt, bleiben im Übrigen die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag wie z.B. die Herausgabepflicht und die Verpflichtung zur Geheimhaltung ebenso unberührt wie sämtliche nachvertraglichen Pflichten.
12. Die Parteien sind sich einig, dass keine weiteren Ansprüche aus Art. 15 DSGVO geltend gemacht werden. Der Kläger verzichtet hiermit auf die Geltendmachung seines datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs aus Art. 15 DSGVO in Bezug auf sein Arbeitsverhältnis.
13. Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit Erfüllung dieses Vergleichs sämtliche Ansprüche der Parteien aus und in Verbindung mit dem Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, seien sie bekannt oder unbekannt, abgegolten und erledigt sind. Dies gilt nicht für unverzichtbare Ansprüche, wie etwa eventuell bestehende unverfallbare Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung oder Ansprüche auf den gesetzlichen Mindestlohn.
14. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vergleiches ungültig sein oder werden, so berührt dies im Zweifel die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die der nach der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt.
15. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.
16. Damit ist der Rechtsstreit erledigt.

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben. Es gilt § 164 ZPO entsprechend.

Herne, den [REDACTED]

Die Vorsitzende der 1. Kammer

[REDACTED]
Richterin am ArbG